

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 29. Oktober 2021

Nr. 33

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV- 2) infiziert sind, und von Verdachtspersonen	3
Beschlüsse der 2. öffentlichen Sondersitzung des Kreisausschusses vom 25. Oktober 2021	5
Sonstige Bekanntmachungen	6
Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, und von Verdachtspersonen

Der Landkreis Teltow-Fläming ändert die Allgemeinverfügung vom 14.10.2021 auf der Grundlage folgender Gesetze:

- - §§ 16, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- - § 28 Absatz 1 der Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (3. SARS_CoV-2-UmgV)
- - § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wie folgt:

I.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.11.2021 (Änderung Nr. 7).

II.

Die Änderung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 30.11.2021 befristet.

Der Landkreis Teltow-Fläming behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2021 bis zum 30.11.2021 ist ebenso verhältnismäßig. Die aktuelle Lage zum Infektionsgeschehen im Landkreis Teltow-Fläming erfordert eine Änderung des Befristungsdatums.

Gegenwärtig besteht im Landkreis Teltow-Fläming ein hohes Infektionsgeschehen. Am 28.10.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 110,2. Zudem ist die Impfquote im Landkreis Teltow-Fläming wie im gesamten Land Brandenburg auf einem noch zu geringem Niveau (Stand 27. Oktober 2021: landesweit sind 60 % der Bevölkerung vollständig geimpft). Die Hospitalisierungsinzidenz liegt im Landkreis bei 2,4 (Stand: 27. Oktober 2021). Sie ist in den vergangenen Wochen stetig angestiegen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung indes als moderat eingeschätzt. Die Impfquote im Landkreis Teltow-Fläming führt mithin zu einer hohen Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung. Weiterhin sollte unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko reduziert werden.

Wichtig ist außerdem, dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan

Landrätin

Beschlüsse der 2. öffentlichen Sondersitzung des Kreisausschusses vom 25. Oktober 2021

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25.10.2021 im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 6-4604/21-I

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Hartmann & Felsmann, 15517 Fürstenwalde mit der Ausführung der Leistung Sanitär- und Heizungsinstallation am Neubau der Zweifeld-Sporthalle am OSZ Teltow-Fläming, Standort Ludwigsfelde, Am Birkengrund 1

Vorlagennummer: 6-4607/21-III

Der Landkreis Teltow-Fläming mietet zur Einrichtung eines ASP-Stützpunktes und Lagerhalle in Vorbereitung auf einen bevorstehenden ASP-Ausbruch im Landkreis eine Halle in der Luckenwalder Str. 48, 14913 Jüterbog. Der Mietvertrag wird für zwei Jahre abgeschlossen, mit der Option der Verlängerung. Die monatliche Miete beträgt 900 EUR zuzüglich der Mietnebenkosten.

Vorlagennummer: 6-4609/21-III

Die Vergabe zur Lieferung eines Wechselladerfahrzeuges mit Kran erfolgt an die Firma Freytag Karosseriebau GmbH & Co.KG, 31008 Elze.

Vorlagennummer: 6-4569/21-LR

Der Kreisausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming auf die Landrätin.

Sonstige Bekanntmachungen

**Trink- und Abwasserzweckverband Luckau
Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrr

Philip Saric

Zuletzt ansässig:

Wüstermarke 29

15926 Heideblick

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Der ihm gegenüber erlassene Gebührenbescheid/die Rechnung für Trinkwasser (AZ: GB 2021002729) vom 23.07.2021 konnten postalisch nicht zugestellt werden.

Zustellungsanordnung:

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Gebührenbescheides/der Rechnung für Trinkwasser vom 23.07.2021 (GB 2021002729) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Philip Saric zuletzt ansässig Wüstermarke 29, 15926 Heideblick an.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Gebührenbescheid/die Rechnung für Trinkwasser können durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 25.10.2021

gez. Ladewig

Verbandsvorsteher

Siegel